

**Kommunalpolitisches Forum Thüringen e.V.**  
**Geschäftsstelle Erfurt**  
**Eislebener Straße 01**  
**99086 Erfurt**  
Tel.: 0361/73 61 525  
Fax. 0361/73 12 553

Freitag, 22. September 2000

## **Bisherige Überprüfungsmethode war rechtswidrig!**

Laut Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (AZ: 204.11-0332-02/99-TH) vom 02.08.00 sind sämtliche Beschlüsse der Gemeinderäte und Kreistage zur Überprüfung ihrer Mandatsträger auf Mitarbeit mit dem MfS bzw. AfNS der DDR, die nach dem 01.07.1999 gefaßt wurden, aufzuheben.

Das Landesverwaltungsamt stellte fest, dass die Gemeinden und Kreise rechtlich nicht legitimiert sind, selbständig eine derartige Überprüfung vorzunehmen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob derartige Beschlüsse bereits umgesetzt wurden oder nicht.

In den ersten Kommunalvertretungen wurden die nicht rechtskräftigen Beschlüsse bereits aufgehoben.

Das Landesverwaltungsamt weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ausschließlich die Rechtsaufsichtsbehörde dazu berechtigt ist, eine solche Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MfS vorzunehmen.

Nach einem Jahrzehnt (in dem die bisherige Rechtslage unverändert galt) wurde dies nun auch offiziell festgestellt. Die Kommunen wurden aufgefordert, noch bestehende diesbezügliche Beschlüsse aufzuheben.

Es wurde nochmals betont, dass das kommunale Mandat nur dann entzogen werden kann, wenn bei der Aufstellung zur Wahl wahrheitswidrig eine Zusammenarbeit mit dem MfS verneint wurde.

Die Zusammenarbeit mit dem MfS selbst ist kein Grund für einen Mandatsentzug.

Die Gemeinden, Städte und Landkreise haben nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes kein Recht, nach dem Stasiunterlagengesetz (§ 19 (2) Satz 1) ein Auskunftersuchen an die Gauck-Behörde zu richten. Die Kommunalaufsicht hat nur das Recht der Prüfung, ob ein Bewerber die „Stasi-Frage“ wahrheitswidrig verneint hat.

Die bisherige Verfahrensweise der sogenannten „Stasiüberprüfung“, dass Unterlagen von der Gauck-Behörde abgefordert, diese bewertet und dann in der Öffentlichkeit bekanntgemacht wurden, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsamtes eindeutig rechtswidrig.

Das Landesverwaltungsamt hat nochmals betont, dass die Wählerentscheidung immer zu berücksichtigen ist, unabhängig vom früheren Wirken. Diese frühere Wirken kann nur politisch bewertet werden, aber niemals kommunalwahlrechtlich.

Für eine ganze Reihe gewählter kommunaler Mandatsträger kommt diese rechtlich Klarstellung zu spät. Sie wurden durch eine meist undifferenzierte öffentliche Diskussion aus dem Mandat gedrängt.

Nachdem die Rechtslage durch die obere Kommunalaufsicht klargestellt wurde, stellt sich nur noch die Frage, weshalb so lange gewartet wurde, entsprechende rechtswidrige Regelungen nicht schon früher aufzuheben bzw. für nicht rechtskräftig zu erklären.

Offensichtlich wurde das Vertrauen in die deutsche Mentalität der persönlichen Unterordnung zum Staat als Vertrauensgrundlage herangezogen.

Dabei ist unerheblich, welcher Staat existent ist.

Auffällig ist nur, dass sonst unauffällige, unkritische und durchaus staatskonforme BürgerInnen der DDR plötzlich zeigten, dass sie sich ebenso gut in die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der BRD ein- bzw. unterordnen konnten, wie sie dies zuvor in einem anderen Staat und einer anderen Gesellschaft täglich bewiesen. Ehemalige Schoßhündchen verwandelten sich buchstäblich über Nacht in Wachhunde. Fürchteten sie sich nun davor, dass sie ein ihnen Gegenübersitzender im Kommunalparlament daran erinnern könnte, wie vorbildlich sich die entsprechenden Wachhunde in der DDR verhielten, ja vielleicht sogar für ihre beispiellose aufrechte Vergangenheit als überzeugter Sozialist prämiert wurden? Nicht selten sind derartige Verwandlungen von Personen festzustellen.

Alle übereifrigen und selbsternannten Hobbyaufklärer der (ost-)deutschen Geschichte wurden also eindeutig in ihre Schranken verwiesen.

Übrig bleibt nur noch die Klärung von persönlichen Schicksalen, welche in den vergangenen 10 Jahren von den gefaßten Beschlüssen betroffen sind. Selbst die Behinderung von Entwicklungsmöglichkeiten wurde bewußt eingegangen, bis hin zur Zerstörung von Personen. Wie damit umzugehen ist, hat das Landesverwaltungsamt nicht geregelt.

Die Klarstellung der Rechtslage durch die obere Kommunalaufsicht könnte tatsächlich auch ein Betrag dazu sein, ohne kommunalwahlrechtliche Sanktionen, eine offene Diskussion zum Thema „Stasi“ zu führen.

Frank Kuschel/Sascha Bilay